

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lohmar

Diese Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Stadt Lohmar unter [Bekanntmachungen.Lohmar.de](https://www.lohmar.de/Bekanntmachungen) ab 12.10.2020 veröffentlicht.

Nachrichtlich wird diese Bekanntmachung an den folgenden Bekanntmachungs- und Hinweistafeln ausgehängt:

Bekanntmachungstafel Rathaus	Hinweistafel Bürgerzentrum Birk	Hinweistafel Forum Wahlscheid
Aushangdatum: 12.10.2020	Unterschrift:	Unterschrift:
Abnahmedatum: 25.10.2020	Unterschrift:	Unterschrift:

Weitergabe von Daten

WIDERSPRUCH nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) in der zurzeit gültigen Fassung.

Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Gemäß § 42 Abs. 3 BMG haben Betroffene das Recht, der Datenübermittlung an Religionsgesellschaften zu widersprechen. Bei Betroffenen im Sinne dieser Vorschrift handelt es sich um Familienmitglieder, also um Ehegatten, Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder eines Mitglieds einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, die nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören.

Der Datenübermittlung kann im Rahmen der Anmeldung oder durch Erklärung bei der Meldebehörde widersprochen werden. Sie braucht nicht begründet zu werden und gilt unbefristet.

Die Übermittlungssperre wirkt nicht, wenn Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

Melderegisterauskünfte nach § 50 Abs. 1 BMG

Die Meldebehörde darf nach § 50 Abs. 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorausgehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten (Familiename, Vorname, Doktorgrad, Anschrift) erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

Melderegisterauskünfte über Alters- und Ehejubiläen gemäß § 50 Abs. 2 BMG

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über Namen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.

Melderegisterauskünfte an Adressbuchverlage gemäß § 50 Abs. 3 BMG

Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft aus dem Melderegister erteilt werden. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Bezüglich der Datenweitergabe gemäß § 50 Abs. 1 bis 3 BMG steht den Betroffenen ein Widerspruchsrecht nach § 50 Abs. 5 BMG entweder bei Anmeldung oder durch nachträgliche Erklärung vor der Meldebehörde zu.

Widerspruchsrecht bezüglich Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes

Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterialien über Tätigkeiten in den Streitkräften übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Folgejahr volljährig werden:

Familienname

Vornamen und

gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Abs. 2 BMG widersprochen haben.

Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei ihrer Anmeldung und spätestens im Oktober eines jeden Jahres durch ortsübliche öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Lohmar, den 09.10.2020

Stadt Lohmar
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Hildebrand
Beigeordneter